

# Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters

Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 16.12.2004  
ergänzt um Punkt 3.1.4 durch Beschluss des Rates vom 18.07.2013

Aufgrund des § 41 Abs. 2 GO werden folgende Zuständigkeiten festgelegt:

## 1. Haupt- und Finanzausschuss

### 1.1. gesetzliche Aufgaben

- 1.1.1 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO),
- 1.1.2 Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist – dringliche Entscheidung – (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 1.1.3 Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 Abs. 1 Satz 1 GO),
- 1.1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung und die Befugnis, die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO).

1.2 Nach § 41 Abs. 2 GO werden folgende Aufgaben übertragen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind:

- 1.2.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen aus dem Bereich der gesamten Verwaltung in unbegrenzter Höhe,
- 1.2.2 die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Rahmen des Vermögenshaushaltes,
- 1.2.3 die Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten,
- 1.2.4 die Entscheidung über den Erlass von Geldforderungen,
- 1.2.5 die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken,
- 1.2.6 die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme der Kassenkredite

## 2. Infrastrukturausschuss

2.1 Gesetzliche Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz

2.2 Nach § 41 Abs. 2 GO werden folgende Aufgaben übertragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist:

- 2.2.1 Die Entscheidungen im Flächennutzungsplanverfahren und in Bebauungsplanverfahren, soweit es sich nicht um abschließende Beschlüsse handelt (§ 41 Abs. 1 g GO),
- 2.2.2 die Entscheidung über Bauanträge und Bauvoranfragen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Planungsfragen handelt,
- 2.2.3 die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen, über die Ausschreibung sowie die Vergabe von Aufträgen in unbegrenzter Höhe,

- 2.2.4 die Entscheidung über den Ausbau von Straßen,
- 2.2.5 die Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Beschilderung, Verkehrseinrichtungen),
- 2.2.6 die Entscheidung über die Durchführung der Abfallbeseitigung einschließlich der Sonderabfallbeseitigung,
- 2.2.7 die Entscheidung über landschaftspflegerische Maßnahmen, u. a. Bepflanzungen, Anlegung von Feuchtbiotopen,
- 2.2.8 die Entscheidung über die Förderung denkmalpflegerischer Arbeiten.

### **3. Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschuss**

- 3.1 Nach § 41 Abs. 2 GO werden folgende Aufgaben übertragen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind:
  - 3.1.1 Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Verwaltungshaushaltes an Vereine und Einrichtungen, soweit es sich um soziale, jugendpflegerische, kulturelle sowie sportliche Angelegenheiten handelt,
  - 3.1.2 die Entscheidung über Kindergartenangelegenheiten,
  - 3.1.3 die Entscheidung in Angelegenheiten der Jugendbegegnungsstätten.
    - 3.1.4. Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen der Stadt Sassenberg gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz i.V.m. der Verordnung gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz.

### **4. Grundstücksausschuss und Ausschuss für Gewerbeansiedlung**

- 4.1 Nach § 41 Abs. 2 GO werden übertragen:
  - 4.1.1 Die Beratung von Grundstücksangelegenheiten,
  - 4.1.2 die Beratung von Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
  - 4.1.3 die Vergabe von Baugrundstücken nach den Vergaberichtlinien des Rates.

### **5. Bürgermeister**

- 5.1 Nach § 41 Abs. 2 GO werden folgende Aufgaben übertragen:
  - 5.1.1 Die Entscheidung über den Erlass von Geldforderungen bei Beträgen bis zu 1.500,00 € und von Grundsteuern nach den §§ 32, 33, 34 des Grundsteuergesetzes,
  - 5.1.2 die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen in unbegrenzter Höhe, die Verrentung von Erschließungsbeiträgen in unbegrenzter Höhe, sofern nicht wegen der besonderen Lage des Einzelfalles eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses geboten ist,
  - 5.1.3 die Entscheidung über die Niederschlagung von Geldforderungen,
  - 5.1.4 die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Aufträge für im Einzelfall beschlossene Maßnahmen handelt. Hinsichtlich der Maßnahmen die durch den Infrastrukturausschuss beschlossen wurden, werden die Mitglieder des Ausschusses alsbald nach der Auftragserteilung unterrichtet.
  - 5.1.5 den Ankauf und Verkauf von Splissparzellen,
  - 5.1.6 die Entscheidung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen,

5.1.7 die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten,  
5.1.8 die Entscheidung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren im Rahmen  
der Insolvenzordnung

5.2 die Entscheidung über Widersprüche ist ein Geschäft der laufenden  
Verwaltung i.S.d. § 41 Abs. 3 GO. Über Widersprüche, denen der Bürgermeister  
nicht abhilft, wird der Haupt- und Finanzausschuss, sofern es sich um  
Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt, in seiner nächsten  
Sitzung informiert.